

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.07.2015**

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23. Februar 2012 (Beschluss - Nr. V./1/2012)

- geändert durch Beschluss vom 13.12.2012 (Beschluss – Nr. V./61/2012)
- geändert durch Beschluss vom 21. Februar 2013 (Beschluss – Nr. V./04/2013)
- geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 (Beschluss – Nr. V./63/2013)
- geändert durch Beschluss vom 11. Juni 2015 (Beschluss – Nr. VI./34/2015)

## **I. Erhebungsgrundsatz**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der Friedhöfe im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hohenmölsen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres ausschlaggebend.

Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabeinheiten in voller Höhe.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig.

## II. Gebühren

<b>§ 4 Verwaltungsgebühren</b>	<b>(€)</b>
a. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder einer Einfassung	12,00
b. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern <ul style="list-style-type: none"><li>• für den Einzelfall</li><li>• für eine Dauerzulassung /Kalenderjahr</li></ul>	8,00 120,00
c. Bearbeitung eines Sterbefalles	55,00
<b>§ 5 Nutzungsgebühren für städtische Bestattungseinrichtungen</b>	
1. Nutzung der Trauerhalle	154,70
2. Nutzung des Abschiednahmeraumes	40,88
3. Nutzung der Kühlzelle (je Tag)	11,54
<b>§ 6 Erwerb Nutzungsrechte an Grabstellen</b> (einmalige Gebühr)	
1.1 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) a	50,80
1.2 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) b	82,70
1.3. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	152,30
1.4. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	186,20
1.5. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	460,00
2. Urnengrabstätten	
2.1. Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 16 (2)	21,20
2.2. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2) <ul style="list-style-type: none"><li>• 1,00 x 1,00</li><li>• 0,80 x 0,80</li><li>• 1,25 x 0,80</li></ul>	99,60 63,70 99,60
2.3. Urnenreihenkammer, einfach gem. Friedhofssatzung § 19 (3) a	165,80
2.4. Urnenwahlkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 19 (3) b	1.045,80
2.5. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Kissenstein gem. Friedhofssatzung § 21 (1)	1.057,40
2.6. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Liegeplatte gem. Friedhofssatzung § 21 (2)	893,60
2.7. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Stele gem. Friedhofssatzung § 21 (3)	464,30
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühre pro Jahr erhoben:	
3.1. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	5,10
3.2. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	6,20
3.3. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	15,30
3.4. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2) <ul style="list-style-type: none"><li>• 1,00 x 1,00</li><li>• 0,80 x 0,80</li><li>• 1,25 x 0,80</li></ul>	3,30 2,10 3,30

3.5 Urnenwahlkammer doppelt gem. Friedhofs-satzung § 19 (3) b	34,90
<b>§ 6 a Grabstellengebühr</b> (einmalige Gebühr)	
1. Nutzung der anonymen Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 10 (5)	156,10

## § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes. Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten von Erdreihengrabstätten, Einzelerdwahlgrabstätten, Doppelerdwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gemäß den Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Hohenmölsen.

Optional ist es zukünftig möglich, dass die Friedhofsunterhaltung (mit Ausnahme der Unterhaltung der Trauerhallen) an eine fachlich geeignete Firma übertragen wird. Die Übertragung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtrates.

		(€)
1.1.	Erdreihengrabstätte und Einzelerdwahlgrabstätte	42,30
1.2.	Doppelerdwahlgrabstätte	127,70
1.3.	Urnenreihengrabstätte	17,70
1.4.	Urnenwahlgrabstätte	
	• 1,00 x 1,00	27,60
	• 0,80 x 0,80	17,70
	• 1,25 x 0,80	27,60

## § 8 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erbringung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelt einschließt.

## § 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldenverhältnis gelten die §§ 218-223; 224 Abs. 1 und 2; §§ 225 - 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (Bundesgesetzblatt BGBl. I/S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

### Bekanntmachung:

- Satzung 31.03.2012 (in Kraft mit Wirkung ab 01.04.2012)
- Satzung zur 1. Änderung 31.12.2012 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2013)
- Satzung zur 2. Änderung 31.03.2013 (in Kraft mit Wirkung ab 01.04.2013)
- Satzung zur 3. Änderung 31.12.2013 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2014)
- Satzung zur 4. Änderung 30.06.2015 (in Kraft mit Wirkung ab 01.07.2015)